

Synopse zur Änderung der Richtlinie der Stadt Koblenz zur Verleihung einer Ehrennadel für soziales Engagement

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 Die Stadt Koblenz kann auf Vorschlag aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses oder des Sozialausschusses Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich durch ihr besonderes soziales Engagement um die Gemeinschaft verdient gemacht haben, eine Ehrennadel verleihen. Insbesondere soll dieses Engagement in einem freiwilligen, ehrenamtlichen Wirken begründet sein.	§ 1 Die Stadt Koblenz kann auf Vorschlag aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses oder des Sozialausschusses an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt oder an andere Personen, die sich durch ihr besonderes soziales Engagement um die Gemeinschaft, hauptsächlich innerhalb der Stadt Koblenz, verdient gemacht haben, eine Ehrennadel verleihen. Insbesondere soll dieses Engagement in einem freiwilligen, ehrenamtlichen Wirken begründet sein.
§ 3 Die Ehrennadel kann im Jahr höchstens an 3 Personen ab Vollendung des 27. Lebensjahres verliehen werden. Zusätzlich kann die Ehrennadel im Jahr an bis zu 3 weitere Personen im Alter von 14 bis 26 Jahren verliehen werden.	§ 3 Die Ehrennadel kann jährlich an bis zu drei Personen im Alter von 14 bis 26 Jahren (Ehrennadel für Jugendliche) und an bis zu drei Personen ab Vollendung des 27. Lebensjahres (Ehrennadel für Erwachsene) verliehen werden. Auch eine Verleihung an Gruppen ist möglich.
§ 5 1) Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt. 2) Urkunde und Ehrennadel werden im Rahmen des jährlichen Sozial- und Jugendempfanges durch den Oberbürgermeister der Stadt Koblenz verliehen.	§ 5 1) Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt. 2) Urkunde und Ehrennadel werden im Rahmen einer Feierstunde durch den Oberbürgermeister der Stadt Koblenz verliehen.

§ 6

Die Richtlinien treten am 01.07.2013 in Kraft.

§ 6

Die Richtlinien treten am _____ in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 28.06.2013 außer Kraft.